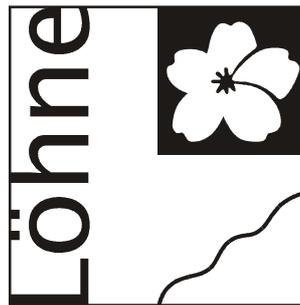


**Stadt Löhne**  
**Der Bürgermeister**  
Bauamt  
- Planung und Umwelt -  
Az.: 61-26-20/143-2

## Bauleitplanung in der Stadt Löhne



## **Aufstellung einer 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 143 der Stadt Löhne „Wohngebiet nördlich der Tonwerkstraße zwischen Rickerstraße und An der Autobahn“**

### **- Umweltbericht -**

Umweltbericht  
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

- VORENTWURF des Bebauungsplanes-

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 143 hat am 22.08.1995 Rechtskraft erlangt und umfasst das Gebiet nördlich der Tonwerkstraße zwischen „Rickerstraße“, „An der Autobahn“ und „Piperkamp“. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes lag und liegt in der Entwicklung einer ortskernnahen Wohnbaufläche, um der dort bestehenden Nachfragesituation gerecht zu werden.

Sowohl während des Aufstellungsverfahrens als auch in der Zeit der ersten Baumaßnahmen war der Lärmschutzwall entlang der A 30 in Obernbeck zwar projektiert aber noch nicht angelegt worden. Um dennoch die ersten Bauwünsche realisieren zu können, wurden im Bebauungsplan neben erhöhten Schalldämmmaßen für Außenbauteile auch Festsetzungen zu Sonderbauformen wie geschlossene und abweichende Bauweise getroffen, die den noch fehlenden aktiven Lärmschutz an der A 30 für die Übergangszeit ersetzen konnten.

Angesichts des mittlerweile realisierten Lärmschutzwalls an der A 30 liegen im Bauamt Anfragen vor, ob von dem im Bebauungsplan festgesetzten Sonderbauformen Befreiungen erteilt werden können. Im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens gilt es nun zu überprüfen, ob die im Bebauungsplan festgesetzte *geschlossene* und *abweichende Bauweise „a1“* entbehrlich geworden ist und durch die normale *offene Bauweise* ersetzt werden kann.

## 2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

### 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz/ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“

Das gesamte Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen der Autobahn A 30. Das Schalltechnische Gutachten zum nördlich angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr.156 „Gebiet südlich der Straße „Vor der Egge“ zwischen „Rickerstraße“ und der „A 30“ , welches ebenfalls für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 herangezogen wird, legt eine Verkehrsbelastung für die Autobahn A 30 von 43.358 KFZ / 24h (Zählstelle Kirchlegern 1999 + 20%) zugrunde. Unter Beachtung des nach dem lärmtechnischen Entwurf von 1993 errichteten Lärmschutzwalles ergeben sich für das Plangebiet folgende Lärmpegel:

	<b>Lärmpegel bei 43.358 KFZ/24h bei vorhandenem Lärmschutzwall A 30</b>
tags	zwischen 50 dB(A) bis unter 55 dB (A) bezogen auf das EG
nachts	zwischen 45 dB(A) bis unter 50 dB (A) bezogen auf das EG
tags	zwischen 50 dB(A) bis unter 55 dB (A) bezogen auf das 1. OG
nachts	zwischen 45 dB(A) bis unter 50 dB (A) bezogen auf das 1. OG

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Tages- und Nachtwerte entsprechend den Ori-

entwertungswerten der DIN 18005 für Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) tagsüber eingehalten, in der Nacht um 5 dB(A) überschritten werden.

Im seinerzeitigen Bebauungsplanverfahren Nr.143 wurde durch eine Kombinationsfestsetzung aus Grundrissgestaltung und erhöhter Schalldämmung der Außenbauteile um 35 dB(A) die Einhaltung der Nachtwerte sichergestellt; diese Festsetzungen nach § 9 (1) 24 BauGB bleiben nach wie vor in Kraft.

Durch die 2. Änderung sollen die Festsetzung zur einer geschlossenen Bauweise und die Festsetzung der abweichenden Bauweise a1 entfallen, die einen Schallschatten von - 5 dB(A) erzeugt haben. Durch die Realisierung des Lärmschutzwalls entlang der A 30 ist für noch auszuführende Neubauten die Notwendigkeit dieses Schallschattens entfallen.

### **3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes**

#### **3.1 Mensch**

Bezogen auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 ergibt sich bezüglich des Schutzgutes Mensch folgende Beurteilung:

Nach herrschender Auffassung ist ein gesundes Wohnen im Sinne des BauGB bis hin zu den Mischgebietswerten der Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV- dem Grundsatz nach möglich. Das Plangebiet besitzt trotz des Verzichts auf *geschlossene Bauweise* und *abweichender Bauweise „a1“* gegenüber einer zukünftig steigenden Verkehrsbelastung auf der A 30 noch eine Schallpegelreserve bis zum Erreichen der nächtlichen Grenzwerte nach 16. BImSchV für den Außenbereich i. S. v. Gartenbereich von +5 dB(A).

Somit werden die von der Autobahn ausgehenden Geräuschemissionen ein erträgliches Maß nicht überschreiten.

#### **3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften**

Das Schutzgut *Arten- und Lebensgemeinschaften* wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 nicht berührt.

#### **3.3 Landschaft/Freiraumverbund**

Das Schutzgut *Landschaft/Freiraumverbund* wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 nicht berührt

#### **3.4 Boden**

Das Schutzgut *Boden* wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 nicht berührt.

#### **3.5 Oberflächengewässer/Grundwasser**

Das Schutzgut *Oberflächengewässer/Grundwasser* wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 nicht berührt.

### **3.6 Klima/Luft**

Das Schutzgut *Klima/Luft* wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 nicht wesentlich berührt.

### **3.7 Kultur- und Sachgüter**

*Kultur- und Sachgüter* werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 nicht berührt.

### **3.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergeben sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 nicht.

## **4. Eingriffe in Natur und Landschaft**

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 ergeben sich keine zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

### **4.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

entfällt

### **4.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung**

entfällt

## **5. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt**

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 ergeben sich keine zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt.

## **6. Alternativen/ Nullvariante**

Bei einem Erhalt der geschlossenen Bauweise würde gegenüber der offenen Bauweise unter den gegebenen Bedingungen eine Übererfüllung der gesetzlichen Orientierungswerte bezüglich des zulässigen Lärmpegels gegeben sein.

## **7. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Bezüglich der einzelnen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und -behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoring- Maßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

Im Bezug auf den konkreten Fall der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.143 wird insbesondere auf die notwendige Überwachung der von der Autobahn ausgehenden Emissionen hingewiesen.

## **8. Zusammenfassung**

Unter dem Gesichtspunkt der siedlungsstrukturellen Zielvorstellung des Flächennutzungsplanes nach Arrondierung ortskernnaher Wohnbauflächen, entspricht die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Auffassung des Plangebers den Grundsätzen einer gerechten Abwägung.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.143 ergeben sich keine zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt.

Löhne, den 10.06.2005  
Im Auftrag

gez. Haseloh/ Wind